



**Primarschule
Laufen-Uhwiesen**



Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung Hort Uhwiesen

Ausgabe 01/2025

Genehmigungsinstanz:
Beschluss vom:
Inkraftsetzung:

Schulpflege
25.08.2025
01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Institutioneller Rahmen	3
2.1 Trägerschaft und Aufsichtsorgan	3
2.2 Operative Leitung	3
3 Grundsätze	4
3.1 Betreuungsgrundsätze	4
3.2 Ziele	4
4 Organisation	4
4.1 Anmeldung / Betreuungsvereinbarung	4
4.2 Sporadische Anmeldungen	5
4.3 Weg zum Betreuungsort / Heimweg	5
4.4 Absenzen	5
4.5 Krankheit und Unfall	5
4.6 Informationspflicht	6
4.7 Versicherung und Haftung	6
4.8 Kündigung / Vereinbarungsänderung	6
4.9 Regelungen / Hausordnung	6
4.10 Disziplin / Ausschluss	7
5 Öffnungszeiten	7
5.1 Hort/Mittagstisch– Öffnungszeiten	7
5.2 Betreuungseinheiten – Module	7
5.3 Ferienbetreuung	7
6. Sicherheit / Versicherung	8
7 Finanzen	8
7.1 Tarife	8
7.2 Subventionen	8
7.3 Rechnungsstellung	8
8 Steuerung / Qualitätssicherung	8
9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
9.1 Inkrafttreten	9
9.2 Genehmigung	9
10 Anhang	10
10.1 Betreuungsbeiträge	10

1 Einleitung

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, bedarfsgerechte Tagesstrukturen bereitzustellen und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Der Hort Uhwiesen ist Bestandteil des schulergänzenden Angebots der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen. Damit es für Familien möglich ist, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, werden ab vier angemeldeten Kindern an fünf Tagen pro Woche eine Morgen-, Mittags- und eine Nachmittagsbetreuung angeboten. An schulfreien Tagen und in den Schulferien wird eine Ganztagesbetreuung ab vier angemeldeten Kindern angeboten.

Das Betreuungsangebot gilt für Kinder ab dem Kindergarteneintritt bis zur Beendigung der Primarschule. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und kostenpflichtig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Das Konzept wird in regelmässigen Abständen überarbeitet und bei Bedarf angepasst.

2 Institutioneller Rahmen

Der Hort Uhwiesen wird als schulergänzendes Angebot der Primarschule Laufen-Uhwiesen angeboten.

2.1 Trägerschaft und Aufsichtsorgan

Die Schulpflege ist für die strategische Leitung des Hortes zuständig; die Hortleitung für die operative Leitung. Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben an eines ihrer Mitglieder delegieren. Einen Teil der administrativen Aufgaben für den Hort nimmt die Schulverwaltung wahr.

Beschwerden von Erziehungsberechtigten über den Hortbetrieb, die Verpflegung oder die Dienstausübung des Hortteams sind, sofern ein persönliches Gespräch mit der Hortleitung zu keinem Resultat führt, begründet an die Schulpflege zu richten.

2.2 Operative Leitung

Dem Hort steht eine Hortleitung vor, welche gemäss Hortrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich ausgebildet ist. Die Hortleitung und das Betreuungspersonal verfügt über entsprechende Qualifikationen und Ausbildungen.

Sie ist für das Wohl der Kinder und die Organisation des Hortalltags verantwortlich und führt das Betreuungspersonal. Die Hortleitung ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung, die Schulpflege, die Lehrerschaft und die Schulsozialarbeit.

Die Hortleitung ist für den reibungslosen Betrieb und die Umsetzung der Konzepte verantwortlich. Bei längerer oder unvorhersehbarer Abwesenheit wird die Hortleitung durch die administrative und/oder pädagogische Stellvertretung vertreten.

Für die Koordination der Betreuungsangebote und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen ist die Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Schule zuständig. Der Hort untersteht der Aufsicht der Schulpflege.

3 Grundsätze

3.1 Betreuungsgrundsätze

Die Betreuungsgrundsätze orientieren sich am Leitbild der Primarschule Laufen-Uhwiesen.

Das Wohl der Kinder im Hort steht im Zentrum. Eine vertrauensvolle und lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen Hortmitarbeitenden, Erziehungsberechtigte und Schule hat einen hohen Stellenwert. Ein offener, ehrlicher und respektvoller Umgang und Umgangston werden im Hort gepflegt und gefördert.

Klare Strukturen, Regeln, eine anregende Einrichtung und vielfältiges Spielmaterial machen den Hort zu einem Ort der Geborgenheit, an welchem eine Haltung der Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Kontinuität mit den Kindern und im Betreuungsteam gelebt wird.

Die Kinder werden in ihrer individuellen Persönlichkeit respektiert und von einem Betreuungsteam mit pädagogisch qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern in ihrer sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung begleitet, gefördert und unterstützt. Zur Stärkung des Selbstvertrauens tragen Selbstständigkeit und altersgemässe Eigenverantwortung bei.

3.2 Ziele

Der Hort ist ein pädagogischer Ort – ein Lern-, Lebens- und Freizeitort. Die Kinder

- werden in ihren individuellen Lern- und Erfahrungsbedürfnissen unterstützt.
- lernen sinnvolles Freizeitverhalten mit Spielen im Freien, körperlicher Betätigung, sowie ruhiger und konzentrierter Beschäftigung.
- akzeptieren und respektieren einander.
- erfahren soziale Regeln und lernen mit Konflikten umzugehen.
- erleben sich selbst als wirksam, indem sie einen Beitrag zur Gemeinschaft leisten.

4 Organisation

Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien mit Wohnsitz in Laufen-Uhwiesen, welche ihre Kinder vor bzw. nach der Unterrichtszeit sowie während den Schulferien betreuen lassen wollen. Der Hort der Primarschule Laufen-Uhwiesen steht allen Kindern vom 1. Kindergarten bis zur Beendigung der Primarschule offen. Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder, die nicht Wohnsitz in Uhwiesen haben, aufgenommen werden.

4.1 Anmeldung / Betreuungsvereinbarung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem entsprechenden Formular bei der Hortleitung an.

Die Anmeldung erfolgt spätestens per 20. Juni des laufenden Schuljahrs für das kommende Schuljahr. Die gewählten Tage und Module sind grundsätzlich verbindlich.

Die Anmeldungen werden von der Hortleitung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Kinder aus Uhwiesen haben Vorrang. Es wird eine Warteliste geführt, wenn die Betreuungsplätze voll belegt sind.

Sind die Betreuungsplätze nicht voll belegt, kann eine Anmeldung während des Schuljahres geprüft werden.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie vom Betriebsreglement und den Betreuungsbeiträgen gemäss Anhang Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Die Betreuungsvereinbarung gilt nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Hortleitung für ein ganzes Schuljahr und verlängert sich ohne schriftliche Kündigung automatisch für ein weiteres Jahr.

4.2 Sporadische Anmeldungen

Sind die einzelnen Module nicht ausgelastet, können sie von sporadisch Nutzenden belegt werden.

Sporadische Nutzungen sind alle Betreuungen, die nicht längerfristig vertraglich vereinbart sind. Sie werden zusätzlich verrechnet.

4.3 Weg zum Betreuungsort / Heimweg

Der Weg zur Morgenbetreuung sowie der Nachhauseweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Bis spätestens 18:00 Uhr müssen die Kinder abgeholt werden. Geht das Kind ohne Begleitung nach Hause, liegt eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten vor.

4.4 Absenzen

Wenn ein Kind das vereinbarte Betreuungsangebot wegen unvorhersehbaren Absenzen (z.B. Krankheit oder Unfall) oder vorhersehbaren, nicht schulischen Absenzen (z.B. Jokertage) nicht besuchen kann, muss es durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung oder den Betreuungspersonen per E-Mail oder telefonisch abgemeldet werden.

Die Abmeldung für die Morgenbetreuung muss bis spätestens 06:45 Uhr, für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung bis spätestens 08:00 Uhr eingetroffen sein. Der Beitrag bleibt geschuldet.

Erscheint ein Kind nicht zur Betreuung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert.

Vorhersehbare schulische Absenzen wie Schulausflüge, Klassenlager, Zukunftstag, Sporttag, usw. werden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt, bedarf aber dennoch einer Abmeldung im Hort.

4.5 Krankheit und Unfall

In der schulergänzenden Betreuung werden keine kranken Kinder betreut. Falls das Kind während seiner Anwesenheit im Hort erkrankt, muss es von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Bei einem Unfall oder wenn ein Kind dringend eine Arztkonsultation benötigt, ist das Betreuungsteam berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalaufenthalt zu geben. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.

Bei einer längeren Krankheit werden ab der dritten Woche auf Vorlegen eines Arztzeugnisses keine Befreungskosten verrechnet.

4.6 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Hortleitung eventuelle Krankheiten/Allergien ihres Kindes schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls auf Medikationen hinzuweisen. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

Bei späterer Ankunft oder früherem Gehen der Kinder muss dies vorgängig der Hortleitung bzw. dem Betreuungspersonal telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

4.7 Versicherung und Haftung

Die Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten.

Für Schäden oder Körperverletzung, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten. Es wird empfohlen, für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Hort übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder.

4.8 Kündigung / Vereinbarungsänderung

Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Semesterende (31. Januar bzw. 31. Juli) von einer der Vertragsparteien gekündigt werden. Diese Kündigung muss schriftlich bei der Hortleitung eingereicht werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde ist eine schriftliche Kündigung auf einen anderen Termin möglich.

Während der Kündigungsfrist erfolgt die Verrechnung gemäss Ziffer 7.3 dieses Reglements.

Ist eine Änderung der Betreuungsvereinbarung während dem Schuljahr notwendig, muss dies der Hortleitung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Reduktionen sind nur möglich, wenn im betroffenen Modul der minimale Bestand von vier betreuten Kindern sichergestellt ist. Erhöhungen sind nur möglich, wenn der Maximalbestand im betroffenen Modul nicht erreicht ist und das gewünschte Modul am betreffenden Wochentag angeboten wird. Die Entscheidung betr. Änderung der Betreuungsvereinbarung liegt im Ermessen der Hortleitung.

Änderungswünsche für das neue Schuljahr müssen der Hortleitung schriftlich bis spätestens 20. Juni mitgeteilt werden. Ohne Mitteilung wird die laufende Betreuungsvereinbarung weitergeführt.

4.9 Regelungen / Hausordnung

Der Hort untersteht den Regelungen der Schulpflege. Die Hausordnungen sind einzuhalten.

4.10 Disziplin / Ausschluss

Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss eines Kindes aus dem Hort ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Hortleitung. Gegen diesen Entscheid ist eine begründete Einsprache bei der Schulpflege möglich. Diese entscheidet endgültig.

Werden durch die Primarschule Laufen-Uhwiesen Disziplinar massnahmen gemäss VSG gegen ein im Hort betreutes Kind ausgesprochen, wird im Einzelfall geprüft, inwiefern diese für den Hort übernommen werden.

5 Öffnungszeiten

5.1 Hort/Mittagstisch- Öffnungszeiten

Der Hort an der Landstrasse 37 ist grundsätzlich während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 06:45 – 08:15 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Der Mittagstisch befindet sich im Werkgebäude an der Wassergasse 8. Er ist von 11:55 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. Kinder, die den Nachmittag im Hort verbringen, dürfen nach dem Mittagessen frühestens ab 13:00 Uhr zum Hort wechseln. Kindergartenkinder werden, falls nötig, beim Mittagstisch abgeholt und zum Hort begleitet.

Während den offiziellen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Bei schulinternen Weiterbildungstagen, die im Ferienplan ersichtlich sind, wird eine Betreuung analog der Ferienbetreuung angeboten.

5.2 Betreuungseinheiten – Module

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit
A	Morgenbetreuung	06:45 – 08:15 Uhr
B	Mittagstisch mit Betreuung	11:55 – 13:30 Uhr
C	Ganznachmittagsbetreuung	13:30 – 18:00 Uhr
D	Nachmittagsbetreuung	15:20 – 18:00 Uhr
E	Ganztagesbetreuung während der Schulzeit (z.B. Planungstage)	06:45– 18:00 Uhr
F	Ferienbetreuung	06:45– 18:00 Uhr

Für die Nachmittagsbetreuung am Mittwoch steht nur das Modul C zur Verfügung.

5.3 Ferienbetreuung

Während den Ferien wird eine Ferienbetreuung ab vier angemeldeten Kindern (ganztags) angeboten. In den Weihnachtsferien und während zwei Sommerferienwochen bleibt der Hort geschlossen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt, wenn möglich anfangs Jahr für das ganze Kalenderjahr. Anmeldeschluss ist jeweils sechs Wochen vor den Schulferien.

Der Ferienbetreuung ist von 06:45 – 18:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit, in welcher die Kinder anwesend sein müssen, ist von 09:00 – 17:00 Uhr.

6. Sicherheit / Versicherung

Die Sicherheit entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Ein Sicherheitskonzept besteht.

Der Hort verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Bei mutwilligen Sachbeschädigungen durch die Kinder werden die Reparaturkosten den Erziehungsberechtigten verrechnet.

7 Finanzen

7.1 Tarife

Die Betreuungsbeiträge werden gemäss Vorgaben des VSG (Volksschulgesetz) und der VSV (Volksschulverordnung) erstellt. Diese werden durch die Schulpflege festgelegt und dürfen gem. §11 Abs. 4 VSG, §32a Abs. 4 VSV maximal kostendeckend sein. Sie sind im Anhang des Betriebsreglements ersichtlich.

7.2 Subventionen

Für Auskünfte betreffend Subventionen wird auf das Elternbeitragsreglement (EBR) der Gemeinde Laufen-Uhwiesen zur KITA-Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuung verwiesen.

7.3 Rechnungsstellung

Die gebuchten Module sowie sporadische Nutzungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Nichtbezahlung der Rechnungen ist ein Ausschlussgrund.

8 Steuerung / Qualitätssicherung

Die strategischen Ziele und Leistungsvorgaben werden von der Schulpflege festgelegt. Für die Qualitätssicherung ist die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Hortleitung zuständig.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt per 1. September 2025 in Kraft.

9.2 Genehmigung

Das vorliegende Betriebsreglement wird von der Schulpflege an der Sitzung vom 25.08.2025 genehmigt.

Primarschule Laufen-Uhwiesen



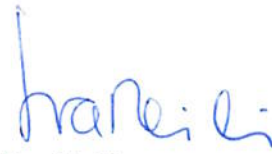
Priska Brühlmann

Schulergänzende Betreuung



David Rapold

Präsidium Schulpflege



Eva Meili

Leiterin Schulverwaltung

10 Anhang

10.1 Betreuungsbeiträge

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit	Tarif in CHF
A	Morgenbetreuung	06:45 – 08:15 Uhr	16.00
B	Mittagsfisch mit Betreuung	11:55 – 13:30 Uhr	16.00
C	Ganznachmittagsbetreuung	13:30 – 18:00 Uhr	50.00
D	Nachmittagsbetreuung	15:20 – 18:00 Uhr	30.00
E	Ganztagesbetreuung während Schulzeit (z.B. Planungstage)	06:45 – 18:00 Uhr	120.00
F	Ferienbetreuung	06:45 – 18:00 Uhr	120.00
	Geschwisterrabatt		10%